Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

06.12.1966 - Nr. 117 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 117

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Dezember 1966

Gesetz über die Universität Bremen

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz über die Universität Bremen (Drucksachenabteilung I Nr. 103) **mit folgenden Änderungen zu beschließen:**

I. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 5 wird § 5 Absatz 1.

§ 5 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind, auf Vorschlag, im übrigen nach Anhören des Leiters der Hochschuleinrichtung, an der sie tätig werden sollen, eingestellt."

II. In § 10 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Feststellung" durch „Aufstellung" ersetzt.

III. § 10 Absatz 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3, und Nr. 5 wird Nr. 4.

Begründung

Zu I.

§ 4 Absatz 3 behandelt die Rechte, die den Leitern von Hochschuleinrichtungen bei der Einstellung ihrer Mitarbeiter zustehen sollen. Die Vorschrift beruht auf einer entsprechenden Bestimmung des hessischen Hochschulgesetzes (§ 42 Absatz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966, GVBl. S. 121). Unter Hochschuleinrichtungen sind die wissenschaftlichen Institute, die Lehrstühle und die Stellen der Universitätsverwaltung auf allen Ebenen — Rektorat, Dekanat, Abteilung, Institut usw. — zu verstehen.

Entsprechend seinem Inhalt gehört der § 4 Absatz 3 systematisch in den § 5, der die Mitwirkungsrechte der Universität bei der Personalauswahl behandelt. Daher wird vorgeschlagen, den § 4 Absatz 3 zu streichen und als § 5 Absatz 2 einzufügen. Gleichzeitig sollte er in seiner Formulierung dahin präzisiert werden, daß das Vorschlagsrecht auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter und das Recht des Anhörens auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bezogen wird, wie es der Deputationsbericht (Drucksachenabteilung I Nr. 103) unter II. 5 bereits erläutert hat.

Zu II.

Die Änderung des Wortes „Feststellung" in „Aufstellung" dient einer exakteren Terminologie. Die Aufstellung des Haushaltsplans umfaßt sowohl den Beschluß über den Entwurf (vgl. § 12 Absatz 1) als auch über die Feststellung des Haushaltsplans nach der Festsetzung des Zuschusses durch die Freie Hansestadt Bremen (vgl. § 12 Absatz 3). Da das Kuratorium für beide Akte zuständig ist, muß in § 10 Absatz 2 Nr. 2 der umfassendere Begriff „Aufstellung des Haushaltsplans" verwendet werden.

Zu III.

In ausführlichen Erörterungen aller mit einschlägigen Fragen befaßten Verwaltungsstellen hat sich gezeigt, daß die in § 10 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehene Entlastung der für die Ausführung des Universitätshaushalts zuständigen Beamten nicht zweckmäßig ist. Es würde sich dabei lediglich um eine Entlastung innerhalb des Bereichs der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln, die weder zivil- noch strafrechtlich irgendwelche Bedeutung hätte. Sie könnte aber bei den mit der Ausführung des Universitätshaushalts betrauten Bediensteten die Erwartung begründen, daß sie durch die Entlastung von jedweder Haftung für etwaiges fehlerhaftes Verhalten frei werden. Um das Verantwortungsgefühl zu stärken und falsche Vorstellungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Vorschrift über die Entlastung (§ 10 Absatz 2 Nr. 3) ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 rücken dann als Nummern 3 und 4 auf.

Carl Schünemann Bremen